



**Scoula Rudolf Steiner Scuol**  
*Die Schule in den Bergen*

## Statuten der Vereinigung «Scoula Rudolf Steiner Scuol»

Datum	Änderungen	genehmigt
04.08.2000	Erstellung	Gründungsversammlung
29.09.2006	revidiert	Generalversammlung
29.10.2024	Mitgliedschaft angepasst, Verwaltung Liegenschaft verankert	Generalversammlung

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen « Scoula Rudolf Steiner Scuol» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Scuol/GR.

### Art. 2 Zweck und Aufgabe

- Der Verein sieht seine Aufgabe darin, nach Art. 13ff des kantonalen Schulgesetzes eine Volksschule zu tragen.
- Lehrplan und Methode beruhen auf der geisteswissenschaftlichen Menschenkunde Rudolf Steiners, die vom Lehrerkollegium in ständiger Weiterbildung vertieft wird. Ihre Anwendung soll die Entwicklung der zu schulenden Kinder und Jugendlichen zu selbstbewussten und verantwortungsvollen Menschen fördern.
- Die Schule soll zweisprachig (romanisch/deutsch) geführt werden.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Die Gestaltung und die pädagogische Führung der Schule sind nicht Aufgabe des Vereins. Diese obliegen dem Lehrerkollegium allein.
- Die Bereiche der Schulverwaltung werden durch den Verein erledigt.
- Die Beschaffung und Instandhaltung geeigneter Schulräumlichkeiten ist Aufgabe des Vereins.
- Der Verein stellt die finanziellen Mittel der Schule bereit.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

#### Mitglied des Vereins

- kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützen will.
- sind alle erziehungsberechtigten Personen, die ihre Kinder an der Schule unterrichten lassen.
- sind alle Vorstandsmitglieder.
- sind alle Lehrer. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen, erziehungsberechtigte Personen gleichzeitig mit der Schüleraufnahme. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht. Ein Gesuch kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Aufnahme und Austritt erfolgen auf schriftliche Mitteilung hin durch den Vorstand.

Austritte erfolgen schriftlich durch Kündigung, bei erziehungsberechtigten Personen automatisch durch den Austritt des letzten Kindes aus der Schule per Ende Schuljahr oder durch Ausschluss; dieser kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen. Im Falle einer Kündigung von Seiten der Mitglieder ist eine Frist von drei Monaten zum Quartalsende einzuhalten unter Berücksichtigung der zugesicherten Beitragszahlungen.

#### Passivmitglied des Vereins

- sind Personen, die sich (z.B. erziehungsberechtigte Personen nach Austritt des letzten Kindes) mit der Schule verbunden fühlen und mit der Jahrespost über das Geschehen informiert bleiben wollen. Sie bezahlen einen Mitgliederbeitrag, der mind. halb so hoch ist wie der reguläre Mitgliederbeitrag. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

#### Passivmitglied des Vereins

- sind Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein oder die Schule einsetzen oder eingesetzt haben. Natürlichen Personen kann auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

### **Art. 4 Gönner**

Personen, welche den Verein als Gönner unterstützen, zahlen einen jährlichen Gönnerbeitrag. Sie werden über die Aktivitäten des Vereins informiert. Sie sind nicht Mitglied des Vereins.

### **Art. 5 Finanzielle Mittel**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen (diese dürfen CHF 500.- nicht übersteigen),
- Gönnerbeiträgen,
- Schulgeldbeiträgen der Erziehungsberechtigten Personen und Behörden (z.B. Invalidenversicherungsbeiträge),
- Erträgen aus kulturellen Veranstaltungen wie Basar, Märkten usw.,
- freiwilligen Zuwendungen, Spenden, Legaten, Patenschaften usw.,
- Erträgen des Vereinsvermögens.

Über die Einnahmen und Ausgaben, über das Vermögen und die Verpflichtungen ist eine ordnungsgemäss Buchhaltung zu führen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen.

## **Art. 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Kontrollstelle.

## **Art. 7 Mitgliederversammlung**

7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist allein befugt, folgende Entscheidungen zu treffen:

- a) Genehmigung der Jahresberichte von Vorstand und Schule
- b) Genehmigung von Jahresrechnung und Vorschlag der Schulrechnung sowie der Liegenschaftsrechnung und des 5-Jahres-Investitionsplanes der Liegenschaft.
- c) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- d) Miete, Kauf und Verkauf von Liegenschaften;
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- f) Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche durch das Gesetz oder die Statuten
- g) der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
- h) Änderung der Statuten; Änderung der «Richtlinien Verwaltung Liegenschaft»
- i) Auflösung des Vereins.

7.2 Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht gestattet. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht geheimes Verfahren beschlossen wird.

7.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsführers den Ausschlag. Für Statutenänderungen und Änderungen an den «Richtlinien Verwaltung Liegenschaft» bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder.

7.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt.

7.5 Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens drei Wochen vor der Sitzung erfolgen.

7.6 Anträge von Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens zehn Tage vor dem Termin der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

7.7 Über Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

7.8 Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt und an die Mitglieder verschickt.

7.9 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt wird. Für die Einberufung und Durchführung gelten dieselben Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **Art. 8 Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 8.2 Der Vorstand wird für ein Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Der Vorstand konstituiert sich selber. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 8.4 Er leitet den Verein und verwaltet die Einnahmen und das Vermögen.
- 8.5 Der Vorstand verwaltet die Liegenschaften gemäss den «Richtlinien Verwaltung Liegenschaft»
- 8.6 Er vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Mitglieder des Vorstandes kollektiv zu zweien. Er kann die Unterschriftsberechtigung delegieren, insbesondere für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.
- 8.7 Die Anstellung von neuen Mitarbeitern erfolgt unter Berücksichtigung der Anträge des Kollegiums.
- 8.8 Bei Bedarf kann der Vorstand unter Wahrung seiner Verantwortlichkeit gewisse Aufgaben durch Drittpersonen, die nicht dem Vorstand angehören, erledigen lassen. Werden für die Bearbeitung von Spezialaufgaben Arbeitsgruppen oder Kommissionen bestellt, so können deren Mitglieder vom Vorstand zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und haben beratende Stimmen.
- 8.9 Er orientiert die Mitglieder, Gönner und Behörden mit einem schriftlichen Jahresbericht über den Verlauf des Vereinsjahrs.
- 8.10 Er verwaltet den Fonds Staila auf Grundlage des Fondsreglements.

## **Art. 9 Kontrollstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen oder mehrere Revisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Wiederwahl ist zulässig.

## **Art. 10 Auflösung des Vereins**

Der Verein wird aufgelöst, wenn drei Viertel aller anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliessen. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist sein Vermögen im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.